



1 Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“) für alle Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten. Entgegenstehenden oder abweichenden Lieferbedingungen oder anderen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, insbesondere im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Geschäftsbedingungen, wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Dies gilt auch, sofern und soweit der Regelungsbereich der Geschäftsbedingungen des Lieferanten über den Regelungsbereich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen hinausgeht.
- 1.2 Wir sind berechtigt, unsere Bedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Lieferant nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen einen schriftlichen Widerspruch abgesandt hat. Auf diese Folge werden wir den Lieferanten bei der Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen.
- 1.3 Die derzeit gültigen Bedingungen sind über folgenden Link unter einkaufsbedingungen.niederegger.de jederzeit abrufbar.

2 Vertragsschluss, Schriftform

- 2.1 Mündliche, telefonische und telegrafische Bestellungen durch uns werden wir regelmäßig schriftlich bestätigen. Solange und soweit bis zu dieser Bestätigung noch keine schriftliche Annahme per Brief, E-Mail oder Fax seitens des Lieferanten erfolgt ist, können wir die Bestellung jederzeit ändern oder widerrufen.
- 2.2 Innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung stehen unsere Angebote unter der aufschiebenden Bedingung, dass sich das Herstellungsverfahren, die Zutaten oder andere Parameter der gelieferten Produkte im Vergleich zu einer früheren Bestellung nicht ändern. Sollte eine solche Änderung eintreten, unterrichtet der Lieferant uns hiervon unaufgefordert und vor Annahme unseres Angebots. Der Lieferant stellt uns innerhalb von fünf Tagen nach Unterrichtung eine Probe der Ware, die eine eingehende Prüfung ermöglicht, kostenfrei zur Verfügung. Sollten wir das Angebot nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Probe widerrufen, gilt die aufschiebende Bedingung als eingetreten.
- 2.3 Die Zusendung der Auftragsbestätigung mit Angabe der Preise frei Werk Lübeck und der verbindlichen Lieferzeitangaben hat spätestens innerhalb einer Woche ab Zugang unserer Bestellung zu erfolgen. Es steht uns frei, eine kürzere Annahmefrist in der Bestellung vorzusehen. Falls innerhalb von einer Woche nach Zugang der Bestellung oder innerhalb der in der Bestellung bestimmten Frist – je nachdem, was früher eintritt – keine Ablehnung erklärt wird, gilt unsere Bestellung als angenommen. Auf diese Folge werden wir den Lieferanten bei der Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen.

3 Liefermodalitäten

- 3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferfrist ist verbindlich. Diese Frist gilt als gewahrt, sofern die Ware bis zum Fristablauf an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort abgeliefert wird.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich darauf hinzuweisen, sofern nach Vertragsschluss Umstände erkennbar werden, aufgrund derer eine Einhaltung der Lieferfrist nicht möglich ist.
- 3.3 Der Lieferant ist nicht zur Lieferung von Teilmengen berechtigt, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart.
- 3.4 Der Versand und/oder die Anlieferung der Ware erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten frei Werk Lübeck. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe der Ware an dem vereinbarten Lieferort auf uns über. Der Übergabe steht es gleich, wenn wir uns in Annahmeverzug befinden. Durch die Überschreitung der vorgesehenen Lieferfrist entstehende Schäden sind vom Lieferanten zu tragen. Mehrkosten für die zur Einhaltung des Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung trägt allein der Lieferant.

3.5 Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Streiks und sonstige Betriebsstörungen, die mit zumutbaren Mitteln nicht beseitigt werden können, schließen auf beiden Seiten den Eintritt eines Verzuges aus.

3.6 Die Versandpapiere und Versandanzeigen sind mit unserer Bestellnummer zu versehen.

3.7 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung, mit Ausnahme der Lieferung, durch Dritte erbringen zu lassen.

4 Gewährleistung (Sach- und Rechtsmängel)

- 4.1 Im Falle eines Mangels der gelieferten Ware stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu, insbesondere sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu fordern.
- 4.2 Einer Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Lieferanten – gleich welcher Art – wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 4.3 Die Gewährleistung für die uns gelieferten Gegenstände beträgt drei Jahre, sofern gesetzlich nicht eine längere Frist vorgesehen ist. Diese Verjährung findet gleichfalls Anwendung auf sonstige Ansprüche, sofern nicht im Einzelfall eine längere Verjährung gesetzlich vorgesehen ist.
- 4.4 Der Lieferant sichert hiermit ausdrücklich zu, dass alle Lieferungen die Eigenschaften einer von ihm etwaig gestellten Probe besitzen. Es ist dem Lieferanten bekannt, dass wir höchste Ansprüche an die Qualität der an uns gelieferte Ware stellen. Er wird demnach alles seinerseits Erforderliche tun, um uns Produkte höchster Qualität zu liefern. Wir sind jederzeit berechtigt, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten und nach vorheriger Anmeldung, die Einhaltung dieser Qualitätsanforderungen zu überprüfen. Sollte im Rahmen dieser Überprüfung Zugang zu Geschäftsgeheimnissen ermöglicht werden müssen, ist der Lieferant berechtigt, den Zugang vom Abschluss einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung abhängig zu machen.
- 4.5 Soweit unsererseits Beanstandungen oder Mängelrügen erhoben werden, steht uns hinsichtlich eines angemessenen Teils der vereinbarten Gegenleistung in Höhe des Dreifachen der voraussichtlich entstehenden Kosten der Nacherfüllung ein Zurückbehaltungsrecht zu. Gleichfalls sind wir im Falle von Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüchen zur Aufrechnung gegenüber dem Vergütungsanspruch des Lieferanten berechtigt.
- 4.6 Erkennbare Mängel der Ware sind von uns innerhalb von zehn Werktagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Als Werktag gelten sämtliche Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen in Schleswig-Holstein. Versteckte Mängel sind von uns innerhalb von zwei Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Frist ist durch Absendung der Benachrichtigung gewahrt. Werden von uns nicht angenommene Lieferungen oder fehlerhafte Waren zurückgesendet, so erfolgt der Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Gegenwert der Rücksendung wird dem Lieferanten belastet. Jede berechtigterweise beanstandete und in der Annahme verweigerte Sendung steht, sofern nicht sofortige Rücksendung angefordert wird, auf Gefahr des Lieferanten in unserem Werk.
- 4.7 Wird für uns hergestellte Ware im Falle eines Mangels an den Lieferanten zurückgesandt, so ist der Lieferant nicht berechtigt, diese Waren unter Verwendung unseres Logos weiter zu veräußern oder gleich auf welche Weise sonst in den Verkehr zu bringen.
- 4.8 Dokumente und Zertifikate, die zur Erlangung von Ausfuhrsubventionen oder zur Abfertigung im grenzüberschreitenden Verkehr erforderlich sind, sind vom Lieferanten auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.



5 Produkthaftung und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

- 5.1 Maschinen, Apparate, Fahrzeuge, Werkzeuge und dergleichen müssen den gültigen gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften (CE-Zeichen) bzw. den Anforderungen der Berufsgenossenschaften (Gesamtverband der Süßwarenindustrie) entsprechen.
- 5.2 Alle an uns gelieferten Waren müssen von ihrer Beschaffenheit her den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Lebensmittelinformationsverordnung, Strahlenschutzgesetz etc.) und physiologisch unbedenklich sein. Der Lieferant hat dies auf Anforderung durch geeignete Unterlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Anforderung nachzuweisen. Dies gilt gleichermaßen für eine Rückverfolgbarkeit der Ware zu Vorlieferanten. Wir sind jederzeit berechtigt, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten und nach vorheriger Anmeldung, die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen.
- 5.3 Für unsere Fertigwarendeclaration benötigen wir immer die aktuelle Produktspezifikation der gelieferten Produkte einschließlich sämtlicher Allergenhinweise, Inhaltsstoffe und Nährwertangaben. Der Lieferant stellt uns diese Informationen spätestens mit der Lieferung der Waren schriftlich zur Verfügung.
- 5.4 Verletzt der Lieferant schuldhaft eine der vorstehenden Verpflichtungen gemäß Ziffern 5.1 bis 5.3, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies umfasst gleichfalls die Freistellung von sämtlichen weiteren Forderungen, Aufwendungen und sonstigen Kosten, die aus oder in Zusammenhang mit der Verletzung dieser Pflicht entstehen. Wir sind darüber hinaus berechtigt, zur Sicherstellung etwaiger Regressansprüche vom Lieferanten angemessene Sicherheiten bis zur rechtskräftigen Klärung möglicher Regressansprüche zu verlangen.
- 5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten.
- 5.6 Unsere gesetzlichen Ansprüche werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

6 Zahlung, Verpackung

- 6.1 Erfolgt die Zahlung innerhalb von zehn Tagen nach Eingang mangelfreier Ware bei uns, sind wir berechtigt, einen Skonto von 3% in Ansatz zu bringen.
- 6.2 Rechnungen sind in elektronischer Form einzureichen. Sie müssen unsere Bestell- und Kostenstellenummer beinhalten. Ansonsten können wir die Rechnungen nicht berücksichtigen.
- 6.3 Es steht in unserem Ermessen, Verpackung bei angemessenem Preis zu übernehmen. In diesem Fall gibt der Lieferant nach schriftlicher Anzeige dieses Übernahmewillens schriftlich ein entsprechendes Angebot zur Übernahme ab. Soweit wir dieses Angebot nicht annehmen oder aber ein Übernahmewille nicht angezeigt wird, senden wir die Verpackung unter Abzug des vollen berechneten Wertes auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung auf dessen Gefahr zurück.

7 Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unbedingtes Eigentum an der gelieferten Ware zu verschaffen. Sollte nach Vertragsschluss im Rahmen der Abwicklung der Lieferung ein nachträglicher Eigentumsvorbehalt vereinbart werden, so ist allein die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehalts gerichtet auf die Zahlung des Kaufpreises für die konkrete Ware zulässig. Einem verlängerten, erweiterten oder sonstigen Eigentumsvorbehalt wird ausdrücklich widersprochen.

8 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

- 8.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen oder auf diese gestützt ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, es sei

denn, dass diese rechtskräftig festgestellt sind, eine Feststellung über eine bestrittene Forderung entscheidungsreif ist oder diese unstreitig sind.

- 8.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung die Forderung aus der Geschäftsbeziehung abzutreten oder zu verpfänden.

9 Kreditwürdigkeit/Lieferfähigkeit des Lieferanten

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Lieferanten sich derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages Zug um Zug gegen unsere Leistung trotz Aufforderung zur Leistungserbringung verweigert wird.

10 Geheimhaltung

Der Lieferant hat über die Geschäftsbeziehungen zu uns Stillschweigen zu bewahren. Er darf die Geschäftsbeziehung Dritten gegenüber nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung offenlegen. Er hat darüber hinaus auch Stillschweigen zu bewahren über unsere internen Geschäftsvorgänge oder Betriebsgeheimnisse, von denen er im Rahmen der Lieferbeziehung Kenntnis erlangt. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

Ausgenommen von diesen Verpflichtungen sind nur solche Informationen, die

- a) zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens bereits offenkundig sind, d. h. jedem Dritten ohne Weiteres zugänglich sind,
- b) dem Lieferanten nach Bekanntwerden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber uns unterliegt,
- c) auf Verlangen einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung auf deren Verlangen herausgegeben werden müssen oder
- d) Rechts- oder Steuerberatern des jeweiligen Vertragspartners oder sonstigen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen zum Zwecke der Beratung notwendigerweise mitgeteilt werden müssen.

11 Datenschutz

Wir werden unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, die für die Geschäftsbeziehung notwendigen persönlichen Daten speichern.

12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 12.1 Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gelten folgende Regelungen der Ziffern 12.1 a) und b):

- a) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus den Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten ist Lübeck.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Verbindung mit der Geschäftsbeziehung ist Lübeck. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.

- 12.2 In jedem Falle gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die Bestimmung in diesen Bedingungen durch Geschäftsbedingungen des Lieferanten ersetzt.

J. G. Niederegger GmbH & Co. KG, Lübeck
Stand: November 2019